Name, Vorname:	Aktenzeichen wird von der Behörde vergeben
Abschluss aus Land:	R52-6632/

Landesamt für Schule und Bildung
Standort Bautzen
Postfach 44 44
02634 Bautzen

Zugang für elektronisch signierte Nachrichten:
anerkennung-beruf-ausland@lasub.smk.sachsen.de

Bitte füllen Sie den Antrag mit den erforderlichen Unterschriften aus und fügen Sie alle erforderlichen Unterlagen **(siehe Anlage)** bei.

A N T R A G

auf Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen mit einem Abschluss im Freistaat Sachsen

☐ **als staatlich anerkannte/r Erzieher/in**

☐ **als staatlich anerkannte/r Heilerziehungspfleger/in**

☐ **der Fachschulen -** Fachbereich Gestaltung, Wirtschaft und Technik (Gestalter/in, Betriebswirt/in, Techniker/in)

☐ **der Berufsfachschulen** für Pflegehilfe, Sozialwesen, medizinische Dokumentation (Krankenpflegehelfer/in, Sozialassistent/in, medizinische Dokumentations-assistent/in)

Angaben des/der Antragstellers/in

Name, Vorname

☐ divers
☐ keine Angabe
☐ männlich
☐ weiblich

Anschrift (Straße, PLZ, Ort)

Telefon*: Festnetz/Mobil

E-Mail*:

In welchem Land und wann wurde/n die Qualifikation/en erworben?

Welcher allgemeinbildende und welcher berufliche Abschluss wurden im Herkunftsland erworben?

*freiwillige Angaben; diese können ggf. eine schnellere Bearbeitung ermöglichen.

Erklärungen (erforderlich!)

☐ Ich habe einen derartigen Antrag bei keiner anderen Stelle in der Bundesrepublik Deutschland eingereicht.

☐ Ich habe einen derartigen Antrag bereits bei einer/mehreren anderen Stelle/n eingereicht, und zwar am _____ bei (Name und Anschrift der Stelle)

_____

☐ Von dort habe ich noch keine Entscheidung.
☐ Eine Kopie der Entscheidung liegt bei.

Ich erkläre, dass ich in Sachsen eine Erwerbstätigkeit ausüben will. Von der Datenschutzerklärung gemäß Anlage "Informationen zur Datenverarbeitung", ab Seite 8 habe ich Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass für eine Bescheinigung des Landesamtes für Schule und Bildung über die Anerkennung/Gleichstellung meiner Berufsqualifikation nach §§ 1 Abs. 1, 2 Abs.1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1, 3 Abs. 1, 6 Sächsisches Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), Verwaltungskosten erhoben werden. Die lfd. Nr. 6, Tarifstelle3, des 10. Sächsischen Kostenverzeichnisses (10. SächsKVZ) vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898) weist für Amtshandlungen bei der Gleichstellung nach § 4 Sächsisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 874), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 2020 (SächsGVBl. S. 522) geändert worden ist (SächsBQFG) eine Rahmengebühr von 105,00 EUR bis 700,00 EUR aus.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum	Unterschrift

Tabellarischer Lebenslauf

1. Angaben zur Person

Familienname, ggf. Geburtsname, Vornamen

Geburtstag, Geburtsort und –land

Staatsangehörigkeit

Seit wann haben sie ihren Wohnsitz im Freistaat Sachsen _____

und

in der Bundesrepublik Deutschland? _____

2. Besuch von Schulen im Herkunftsland

(Primarschulen, Sekundarschulen, Berufsbildende Schulen in chronologischer Reihenfolge)

von - bis	Schule	Fachrichtung	Ort

3. Besuch von Hochschulen/Universitäten im Herkunftsland

von – bis	Hochschule/ Universität	Fachrichtung	Ort

4. Angabe zur Berufstätigkeit im Herkunftsland/in der Bundesrepublik (in chronologischer Reihenfolge)

von - bis	Tätigkeit

5. Angaben zum Schulbesuch <u>seit Einreise nach Deutschland</u>
(Mittelschule, Gymnasium, Berufliche Schulen)

6. Angabe zu Sprachkursen, Berufsausbildung, Fort- und Weiterbildungen, Berufstätigkeit <u>seit Einreise nach Deutschland</u>

7. Kurze Darstellung des beabsichtigten weiteren Bildungsweges oder beruflichen Werdeganges (Dies ist ggf. durch geeignete Unterlagen darzulegen!)

Ort, Datum	Unterschrift

Checkliste: Bitte prüfen Sie, ob Sie diese Unterlagen für Ihr Antragsverfahren auf Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse sowie Berufsqualifikationen nach dem Sächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (SächsBQFG) beigefügt haben.

☐ vollständig ausgefülltes Antragsformular

☐ amtlich beglaubigte Kopie[1] eines Personaldokuments

☐ ggf. Nachweis der Namensänderung (z. B. durch Heirat)

- ☐ amtlich beglaubigte Kopie1 des Originals
- ☐ amtlich beglaubigte Kopie1 der Übersetzung[2] des Originals

☐ ggf. amtlich beglaubigte Kopie1 einer Spätaussiedlerbescheinigung

☐ Ausbildungsnachweise nebst Anlagen jeweils als

- ☐ amtlich beglaubigte Kopie1 des Originals
- ☐ amtlich beglaubigte Kopie1 der Übersetzung[2] des Originals

☐ Nachweisen über Dauer und Art bisher im Ausland bzw. in Deutschland ausgeübter beruflicher Tätigkeiten (Arbeitsbescheinigung, Dienstzeugnis, Arbeitsbuch) oder sonstiger Befähigungsnachweise

- ☐ amtlich beglaubigte Kopie1 des Originals
- ☐ ggf. amtlich beglaubigte Kopie1 der Übersetzung[2] des Originals

☐ gilt für reglementierte Berufe: Bescheinigung in deutscher Sprache über die Berechtigung zur Ausübung des Berufs im Ausbildungsstaat, wenn der Beruf auch dort reglementiert ist

☐ Erklärung mit geeigneten Nachweisen, dass eine Erwerbstätigkeit entsprechend der Berufsqualifikation beabsichtigt ist (entfällt für Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat sowie für Staatsangehörige dieser Staaten)

---

[1] **Amtliche Beglaubigungen** werden von jeder öffentlichen Stelle ausgestellt, welche ein Dienstsiegel führt (z. B. staatliche und kommunale Behörden wie Stadt- und Gemeindeverwaltungen, Landratsämter, Bürgerbüros, Standorte des Landesamtes für Schule und Bildung, auch Pfarrämter).
Bitte übersenden Sie ausschließlich amtlich beglaubigte Kopien und keine Originale!

[2] **Übersetzungen sind durch einen** – z. B. vom Sächsischen Staatsministerium für Justiz – **öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer anzufertigen**. Einen solchen finden Sie unter: www.justiz.sachsen.de.

Elektronische Übersendung von Unterlagen:

Sie können Ihre Unterlagen elektronisch übermitteln, wenn Sie Ihre Berufsqualifikation in einem Mitgliedsstaat der EU, einem Vertragsstaat des EWR oder der Schweiz erworben haben oder diese in einem dieser Staaten bereits anerkannt wurde. Wenn Zweifel an der Gültigkeit der Dokumente bestehen, kann das Landesamt für Schule und Bildung die Vorlage der beglaubigten Kopien oder Originale nachträglich verlangen. Für Abschlüsse aus allen anderen Staaten ist die Vorlage von beglaubigten Kopien grundsätzlich erforderlich.

**Informationen zur Datenverarbeitung
bei der Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise
nach Artikel 13 und Artikel 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

I. Verantwortlicher gemäß Art. 4 Nummer 7 (DSGVO) ist das Landesamt für Schule und Bildung, Reichenhainer Str. 29 a, 09126 Chemnitz

II. Datenschutzbeauftragte gemäß Art. 37 DSGVO ist die Datenschutzbeauftragte des Landesamtes für Schule und Bildung:
Frau Susanne Sattler-Dornbacher
Postfach 13 34
09072 Chemnitz
E-Mail: datenschutzbeauftragter@lasub.smk.sachsen.de

III. Zweck der Erhebung und Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten ist Ihr Antrag auf Bewertung der von Ihnen vorgelegten Bildungsnachweise.

IV. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sind:

- **>** Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die von Ihnen mit der Antragstellung oder die mit dem Begehren auf eine Beratung erteilte Einwilligung zur Datenverarbeitung (Art. 6 Absatz 1 Buchstabe a), Art. 7 DSGVO).
- **>** Weitere Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sind insbesondere:
§ 3 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz

- **>** Weitere Rechtsgrundlagen für das Bewertungsverfahren bzw. für eine Beratungsleistung sind:
Sächsisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz,
Befähigungs-Anerkennungsgesetz Lehrer.

V. Folgende Daten werden verarbeitet:

- **>** Angaben zur Person (z. B. Vor- und Nachnamen, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit)
- **>** Bildungs- und sonstige Leistungsdaten (z. B. Schulabschlüsse, Universitätsabschlüsse, Berufsabschlüsse, Noten)

Ohne Angabe dieser Daten ist die Anerkennungsstelle nicht in der Lage, Ihren Antrag zu bearbeiten. Die begehrte Anerkennung des Bildungsnachweises ist dann nicht möglich. Auch eine bestimmte Beratungsleistung kann nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Daten erfolgen.

VI. Sie können die Antragstellung und die damit erfolgte Einwilligung zur Datenverarbeitung jederzeit ohne Angabe von Gründen zurücknehmen bzw. widerrufen. In diesem Fall der Rücknahme der Antragstellung oder eines sonstigen Widerrufs der Einwilligung bleibt die

bis zu diesem Zeitpunkt auf der Grundlage der Einwilligung erfolgte Datenverarbeitung rechtmäßig.

VII. Die Daten zur Person und die Bildungs- bzw. sonstigen Leistungsdaten werden, soweit es für die mit der Antragstellung begehrte Bewertung erforderlich ist, an folgende Stellen übermittelt:

- **>** Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz
- **>** zuständige Anerkennungsstelle in einem anderen Bundesland
- **>** von der Anerkennungsstelle beauftragte externe Gutachter oder externe Übersetzer
- **>** Melderegisterstellen
- **>** Datenbanken der Ausbildungsstaaten zum Zwecke der Echtheitsprüfung

Im Bereich der beruflichen Anerkennung erfolgt überdies eine Datenübermittlung zu statistischen Zwecken an das Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (§ 16 Sächsisches Berufsqualifizierungsfeststellungsgesetz).

VIII. Ferner kann gegebenenfalls eine Übermittlung der Daten zur Person sowie zu den Bildungs- und sonstigen Leistungsdaten an eine sachlich zuständige Stelle in demjenigen Drittland erfolgen, in welchem der zur Bewertung vorgelegte Bildungsnachweis erworben worden ist.

IX. Nach Abschluss des Verfahrens werden Ihre Daten grundsätzlich am Ende desjenigen Kalenderjahres gelöscht, in dem das Verfahren 10 Jahre abgeschlossen worden ist.

X. Zu der Verarbeitung der personenbezogenen Daten besteht bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen jeweils das Recht

- auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Art. 15 DSGVO)
- auf Berichtigung Sie betreffende unrichtige personenbezogene Daten (Art. 16 DSGVO)
- auf Löschung personenbezogener Daten (Art. 17 DSGVO)
- auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 18 DSGVO)
- auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 21 DSGVO)

XI. Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung statt.

XII. Sie haben nach Art. 77 DSGVO das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Aufsichtsbehörde ist:
Die Sächsische Datenschutzbeauftragte
Postfach 11 01 32, 01330 Dresden